

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Thomas Lippmann (DIE LINKE)

Zahlung von Prämien bei Abordnungen von Lehrkräften

Kleine Anfrage – KA 8/1964

Vorbemerkung des Fragestellers:

Um dem Lehrkräftemangel an den öffentlichen Schulen zu begegnen, wurden auf dem vom Ministerpräsidenten einberufenen Schulgipfel im Januar 2023 verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen verkündet. Dazu zählte auch die Möglichkeit, Lehrkräften als Anreiz zur Abordnung an Schulen mit schwieriger Unterrichtsversorgung Zulagenzahlungen zu gewähren.

Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Nach welchen Kriterien werden an Lehrkräfte Zulagen gezahlt, wenn sie sich an Schulen mit schwieriger Unterrichtsversorgung abordnen lassen:

- a) **Wie werden die Schulen bestimmt, für die im Fall einer Abordnung von Lehrkräften an diese Schulen eine Zulage gezahlt wird?**
- b) **Wird die Zulage an alle Lehrkräfte gezahlt, die sich an eine dieser Schulen abordnen lassen? Wird ggf. eine Differenzierung vorgenommen (z. B. nach den benötigten Fächern oder nach dem Stundenumfang der Abordnung)?**
- c) **Wie hoch sind die Zulagen und wie lange werden sie gezahlt?**
- d) **Wann und von wem wird Lehrkräften angeboten, für die Bereitschaft zu einer Abordnung eine Zulage zu erhalten?**

Antwort auf Frage 1:

Zu a)

Die Möglichkeit der Zulagenzahlung wird nicht durch das Kriterium „Schule“ bestimmt, sondern durch Prüfung der vorgesehenen Personalmaßnahme im Einzelfall. Dazu sind die bestehenden Rahmenregelungen für Personalgewinnungszulagen in § 16 Abs. 5 TV-L und § 7b LBesG auf Abordnungen übertragbar. Vor dem Hintergrund, dass Abordnungen nach § 4 Abs. 1 TV-L bzw. § 30 Abs. 1 LGB LSA aus dienstlichen Gründen aber auch ohne Zulagenzahlungen möglich sind, ist der Anwendungsbereich praktisch darauf beschränkt, dass mit einer Zulagenzahlung das Einverständnis der Betroffenen erreicht und damit eine andernfalls erforderliche

Sozialauswahl erspart werden kann. Eine Zulagenzahlung kann auch erforderlich werden, wenn im Zuge einer Abordnung nach Sozialauswahl ein Abgang der betroffenen Lehrkraft aus dem Schuldienst droht. Die Voraussetzungen einer Zulagenzahlung im Rahmen einer Abordnung werden deshalb nach Grund und Höhe jeweils im Einzelfall durch die zuständige Personalstelle geprüft.

Zu b)

Die Möglichkeit einer Zulagenzahlung muss bezogen auf den jeweiligen Personaleinzelfall geprüft werden. Eine Differenzierung nach dem Umfang der Abordnung ist zur Vermeidung der Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte sicher geboten (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zu c)

Für die Gestaltung der Zulagenzahlung bestehen Spielräume, die durch die in der Antwort zu Frage 1 a) benannten rechtlichen Rahmenbedingungen eröffnet werden und durch die Personalstelle im Einzelfall zu nutzen sind.

Zu d)

Soweit die Voraussetzungen für eine Zulagenzahlung vorliegen, soll diese durch die jeweils zuständige Personalstelle angeboten werden. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn die von einem dienstlichen Abordnungsinteresse betroffene Lehrkraft zuvor die Abordnung abgelehnt hat.

Frage 2:

Mit welchem Ergebnis erfolgte bisher die Zahlung dieser Zulagen:

- a) Wann wurde erstmalig eine solche Zulage gezahlt?
- b) Wie viele Lehrkräfte erhielten bis zum 31.12.2023 eine solche Zulage? Bitte nach den Schulformen der Abordnungsschulen differenzieren.
- c) Welche Gesamtkosten sind dafür im Jahr 2023 entstanden und wo werden diese in der Haushaltsabrechnung verbucht?

Antwort auf Frage 2:

Zu a)

Bisher wurde eine solche Zulage noch nicht gezahlt.

Zu b)

Bis zum 31.12.2023 hat keine Lehrkraft eine solche Zulage erhalten.

Zu c)

Im Jahr 2023 sind dafür keine Kosten entstanden. Haushaltsrechtliche Buchungsstelle ist der jeweilige Bezüge- oder Entgelttitel (i.d.R. 428 01 bzw. 422 01).